



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

119. Jahrgang

Nr. 2

04.03.2026

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
12	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2026 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer) – Neuabdruck	125
13	Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung	127
14	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 18. Dezember 2025	130
15	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2026	132
16	Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst	134
17	Wahlauf Ruf der evangelischen und katholischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zur Landtagswahl am 22. März 2026	135
18	Profanierung Maria Königin in Hüffler	136
19	Profanierung St. Joseph in Steinbach a. Glan	136
Bischöfliches Ordinariat		
20	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	137
Dienstnachrichten		138

Der Bischof von Speyer

12 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2026 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer) – Neuabdruck

Der Diözesansteuerrat hat am 09. Dezember 2025 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2026 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2026.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	50.000 €	-	57.499 €	96 €
2	57.500 €	-	69.999 €	156 €
3	70.000 €	-	82.499 €	276 €
4	82.500 €	-	94.999 €	396 €
5	95.000 €	-	107.499 €	540 €
6	107.500 €	-	119.999 €	696 €
7	120.000 €	-	144.999 €	840 €
8	145.000 €	-	169.999 €	1.200 €
9	170.000 €	-	194.999 €	1.560 €
10	195.000 €	-	219.999 €	1.860 €
11	220.000 €	-	269.999 €	2.220 €
12	270.000 €	-	319.999 €	2.940 €
13	320.000 €	und mehr		3.600 €

§ 3 Kappung / Erlass

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des im Steuerbescheid

ausgewiesenen maßgebenden zu versteuernden Einkommen übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % erlassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 9. Dezember 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2026 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 265), anerkannt.

Saarbrücken, den 07. Januar 2026

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
In Vertretung

Wolfgang Förster

13 Änderungsbeschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ZAK-Ordnung

Gesamtregelung zur Befristung

- I. Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 beschlossen:

Die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK vom 22.01.2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird wie folgt geändert:
 1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
 2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - 2.1 Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
 - 2.2 Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“
- II. Die ZAK begründet die vorgenommenen Änderungen wie folgt:
Der ersetzende Beschluss des Vermittlungsausschusses vom 22. Januar 2024 ist am 01.06.2024 in Kraft getreten. Mittlerweile zeigt sich, dass in der Praxis einzelne Bereiche Schwierigkeiten bereiten. Dies greift dieser Änderungsbeschluss auf, da es sich um allgemeinere Fragestellungen handelt, die anstatt durch Dienstvereinbarung für alle in der Gesamtregelung selbst geregelt sein sollten.
Zu Nr. 1.
Zur Erleichterung der Bewältigung des demographischen Wandels hat der Gesetzgeber bereits einzelne Regelungen zur Steigerung der Bereitschaft von Menschen im Ruhestand auf den Weg gebracht bzw. hatte sie vor Ende der 20. Wahlperiode eingebracht. Dabei sollte insbesondere in einem neuen § 41 Abs. 2 SGB VI neben der schon mit dem BEG IV beschlossenen Erleichterung einer Textform für auflösende Bedingungen zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit dem Entwurf des sog. Rentenpaket II als Ausnahme bei der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG für Mitarbeiter nach Erreichen der Regelaltersgrenze diese ermöglicht werden. Ob die eingebrachten oder ähnliche Regelungen in der 21. Legislaturperiode erneut beraten werden, ist derzeit noch nicht sicher.

Bereits derzeit ist die Fragestellung virulent, ob nach der bestehenden Maximalbefristungsdauer nach Nr. 1 der Gesamtregelung bei sogenannten „Rückkehrern“ aus der Rente wegen der Gleichstellung einer auflösenden Bedingung mit einer Befristung in § 21 TzBfG eine erneute befristete Einstellung möglich wäre. Gemeint sind solche Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis wegen der auflösenden Bedingung zum Erreichen der Regelaltersgrenze geendet hat und die nach einem Zeitraum ohne bestehendes Dienstverhältnis aus unterschiedlichen Gründen in Teilzeit, z.T. aber auch in Vollzeit ein Dienstverhältnis beim früheren Dienstgeber begründen wollen oder bei Initiative durch den Dienstgeber auch sollen.

Zu Nr. 2.

Der TVöD hatte in der Vergangenheit sehr breit, mittlerweile eingeschränkt, bestimmte geförderte Dienstverhältnisse aus seinem Anwendungsbereich herausgenommen. Im Geltungsbereich der Gesamtregelung ist dies insbesondere in § 3 Buchst. d) AVR Caritas nach wie vor der Fall. Die vorgeschlagene Formulierung ist an dieser Herausnahmeregelung angelehnt. Gemeint sind Dienstverhältnisse, bei denen das Dienstverhältnis wegen eines Bedarfs des Mitarbeiters öffentlich gefördert wird. Standardfälle sind Dienstverhältnisse im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB, bei denen die Förderung einer zeitlichen Mindestdauer des zu fördernden Dienstverhältnisses bedarf. § 16i Abs. 8 SGB II regelt dabei zwar einen eigenständigen Befristungsgrund bis zur Dauer von fünf Jahren, der sich ggf. als Sondertatbestand im Sinne der Nr. 3 der Gesamtregelung zur Anwendung zu bringen wäre. Bei § 16e SGB II besteht eine solche Regelung aber nicht.

Auch wenn die Herausnahme aus dem Geltungsbereich wie hier der AVR erfolgt, ist ein sozialversicherungspflichtiger Dienstvertrag abzuschließen. Auf diesen wäre dann aber die Gesamtregelung anzuwenden. Für diese Fälle besteht dann ein erheblicher Bedarf, eine sachgrundlose Befristung bis zur Dauer von zwei Jahren (z.B. Mindestdauer i.S.d. § 16e SGB II) einzusetzen.“

Bonn, 24.11.2025

gez. Andreas Franken

Vorsitzender der ZAK

- III. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ lautet nach erfolgter Änderung wie folgt (Änderungen sind farblich hervorgehoben):

„Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt. ⁵*Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.*

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten *und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten* zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist;
- d) *sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.*

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig. ⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

4. *In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.*
5. *Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.*
6. *Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
7. *¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.*
8. *¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.*

14 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 18. Dezember 2025

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / abweichende Festsetzung der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

1. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Für Mitarbeiter in Krankenhäusern wird der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festgesetzt. Damit gilt ab dem 1. Januar 2029 für Mitarbeiter in Krankenhäusern für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 AVR durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.
- b) In § 45 der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung der AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) (RK Mitte): 1Mitarbeiter in Krankenhäusern erhalten zusätzlich zur Dauer des Erholungsurlaubs nach Absatz 1 in den Kalenderjahren 2027 und 2028 jeweils zwei weitere Arbeitstage Erholungsurlaub. 2Infolgedessen erhöhen sich für sie die Höchsturlaubstage nach § 47 Abs. 7 Sätze 2 und 3 um zwei Arbeitstage.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 18. Dezember 2025 in Kraft

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt.

Hintergrund ist das geeinte Vorhaben der Regionalkommission Mitte, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit für Mitarbeiter in Krankenhäusern auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich festzusetzen. Die im Vergleich zum mittleren Wert erhöhte Festsetzung des zusätzlichen Erholungsurlaubs sind als Ausgleich für die erhöhte Arbeitszeit zu betrachten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Mainz, den 18. Dezember 2025

gez.

Matthias Bausch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. März 2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

15 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2026

„Brot ist wichtig, Freiheit ist wichtiger, am wichtigsten aber die ungebrochene Treue und die unverratene Anbetung.“ (Pater Alfred Delp SJ)

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit vielen Jahren bewegt und begleitet mich die klarsichtige Kraft dieser Worte, die der Jesuit Pater Alfred Delp uns wie ein Vermächtnis seines Denkens und Lebens hinterlassen hat. Er hat sie mit gefesselten Händen geschrieben – in der Zeit unmittelbar vor seiner Verurteilung und Hinrichtung durch die Nationalsozialisten am Lichtmesstag 1945. Genau 81 Jahre später, am 2. Februar dieses Jahres, wurde in München offiziell der Seligsprechungs-prozess für diesen Zeugen des Glaubens eröffnet, der in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Diözese geboren und aufgewachsen ist: in Mannheim und Lampertheim. Sein Denken und Lebenszeugnis erweisen gerade in unserer Zeit wieder ihre ungebrochene Aktualität und prophetische Kraft. Sie können uns, unsere Kirche inmitten der heutigen Welt über den „toten Punkt“ hinweg wieder zu echter geistlicher Stärke führen. Deshalb liegt es mir am Herzen, dass Werk und Gestalt dieses großen Jesuiten, der, ähnlich wie Dietrich Bonhoeffer und viele andere, sein Leben für Christus gegeben hat, in unserem Bistum noch bekannter gemacht werden und wir den Prozess der Seligsprechung auch mit unseren Gebeten begleiten.

„Brot ist wichtig, Freiheit ist wichtiger, am wichtigsten aber die ungebrochene Treue und die unverratene Anbetung.“ (*A. Delp, Gesammelte Schriften 4, 236*) Diese Zeilen entstammen einer Meditation Delps über das Vaterunser. Genauer gesagt über die Vaterunser-Bitte: „Unser tägliches Brot gib uns heute.“ Diese vierte Bitte steht genau in der Mitte des Gebetes Jesu, im Übergang zwischen der vorrangigen Sorge um das Reich Gottes und dem Bitten um Bewahrung und Bewährung mitten in den Nöten und Abgründen des Lebens und der Zeiten. An dieser Scharnierstelle zwischen Gott und Welt hat sich Delp auch immer selbst gesehen, seine Berufung und seinen Auftrag.

Für Delp ist die Bitte um das tägliche Brot im Vaterunser ganz irdisch ernst zu nehmen. Im zweiten Teil des Herrengebetes kommen für ihn „die Sorgen und Anliegen der ‚Erde‘ zur Sprache: das Brot, die Schuld, die Anfechtung, das Böse“, die Dinge also, „die uns tagtäglich beschäftigen und bedrängen.“ (235) In einem geradezu prophetischen Aufsatz über „Das Schicksal der Kirchen“ macht er konkret deutlich, was das für unseren Auftrag heute bedeutet: „Es wird kein Mensch an die Botschaft vom Heil und vom Heiland glauben, solange wir uns nicht blutig geschunden haben im Dienste des physisch, psychisch, sozial, wirtschaftlich, sittlich oder sonstwie kranken Menschen.“ Gefordert sei die „Rückkehr der Kirchen in die Diakonie: in den Dienst der Menschheit.“ (319)

Ich bin dankbar für so viele großartige Initiativen in unserem Bistum, die diese „Rückkehr in die Diakonie“, in den unmittelbaren Dienst am Menschen, ganz konkret leben. Vor Weih-nachten konnte ich, um nur ein Beispiel unter vielen zu nennen, die Aktion Winterhilfe der Pfarrei Hl. Petrus und Paulus zusammen mit dem Caritaszentrum in Ludwigshafen besuchen, bei der einmal pro Woche Menschen eine warme Mahlzeit durch den leidenschaftlichen Einsatz unzähliger ehrenamtlich Engagierter angeboten wird. Hier geht es um mehr als nur um die Versorgung mit Nahrung: Hier geht es um die Erfahrung von Würde, von Gemeinschaft, von Bereitschaft, füreinander Zeit, Kraft und Liebe einzusetzen. Was für ein Gegen-satz zu den spaltenden und ausgrenzenden Debatten und Stimmungsmachen unserer Zeit!

Die Brotsorge im Vaterunser zielt auf alles, was Menschen zum Leben brauchen: Brot, Ob-dach, Hilfe in Not und eine solidarische Gemeinschaft. Daher trifft die Brotbitte im Vaterunser in den Kern dessen, was unsere Gesellschaft zusammenhält. Das ständig sich verschärfende Auseinanderdriften zwischen Arm und Reich führt zum Leben in Parallelwelten. Die reichsten 1,6 % der Erwachsenen weltweit besitzen fast die Hälfte des gesamten Weltvermögens und die oberen 10 % verfügen über ungefähr 80 % von allem auf der Welt. Hier setzt die entscheidende Gefährdung unserer Demokratie mitsamt einer gerechten Teilhabe aller am Leben und den Gütern der Gesellschaft ein, die Gefährdung des sozialen Miteinanders wie des globalen Friedens. Gerade auf dem Hintergrund der menschenverachtenden Ideologien des letzten Jahrhunderts von links wie von rechts und der konkreten Erfahrung der Nazi-Diktatur wusste Alfred Delp nur zu genau, was er in seiner Meditation über die Brotbitte im Vaterunser niederschrieb: „So war und ist das Brot immer wieder eines der großen Mittel der Verführung. Und es ist wichtig, dass es den richtigen Leuten gelingt, die Brotsorge an sich zu nehmen und zu meistern.“ (235) Denn sowohl mit der existentiellen Angst der unzähligen Benachteiligten oder solcher, die fürchten, es zu werden, wie auch mit messianisch aufgeladenen Versprechen großmäuliger Narzissten, die nur ihre Macht und Bewunderung im Sinne haben, lässt sich in solch unsicheren Zeiten trefflich Politik und gesellschaftliche Einflussnahme machen. Das gilt vor allem dann, wenn man die heutigen medialen Kanäle skrupellos beherrscht.

Daher braucht die „Brotsorge“ um ihrer selbst und um der Entlarvung der Verführer willen ein entscheidendes Korrektiv. Alfred Delp hat es so ausgedrückt: „Brot ist wichtig, Freiheit ist wichtiger ...“ Die großen Verführer mitsamt ihren Versprechungen haben durch die ganze Menschheitsgeschichte hindurch kein positives, menschenfreundliches Verhältnis zur Freiheit, zur Würde jedes Einzelnen. Im Gegenteil, sie setzen ihre Macht zur Unterdrückung dieser Freiheit mit allen Mitteln und auf oftmals skrupellose Weise ein und entsolidarisieren und spalten die Gesellschaft im Konkreten wie die Menschheit im Ganzen. Als Alfred Delp die zitierten Zeilen mit gefesselten Händen schrieb, da war ihm existentiell bewusst, wie wichtig Brot ist – und um wie viel wichtiger noch die Freiheit! Dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt! (*Mt 4,3*) Wer sich heute für unseren Zusammenhalt, für das „Brot“, von dem unsere Gesellschaft lebt, einsetzen will, wer seine Stimme für die demokratische Teilhabe aller erheben und abgeben will, der wird dieses Korrektiv der Freiheit sehr gewissenhaft vor Augen haben müssen. Der wird etwa die rasanten Veränderungen in den USA, dem Land, das sich immer als weltweiter Garant für demokratische Werte ansah, aufmerksam mitverfolgen, wie ohne Zögern in fundamentale Freiheitsrechte autokratisch eingegriffen wird. Der wird ebenso wachsam wahrnehmen, wie auch hierzulande Positionen immer mehr an Zustimmung gewinnen, die die Würde und die Freiheit von Menschen ihren Ideologien unter-ordnen – etwa einem völkischen Nationalismus, der auf Ab- und Ausgrenzung setzt und zu einer Entsolidarisierung führt. Genau hier wird die Frage nach der Freiheit, der freiheitlichen Rechtsordnung und der Menschenwürde aller, die bei uns leben, zum entscheidenden Kriterium zur Unterscheidung der Geister. Genau hier braucht es den Mut aufzustehen – für die Würde und Freiheit jedes Menschen, für unsere rechtsstaatliche Demokratie, für eine um-fassende Solidarität in unserer Gesellschaft.

Alfred Delp hätte freikommen können. Die Nazis machten ihm ein im wahrsten Sinne verführerisches Angebot: Man würde ihn aus der Haft entlassen, wenn er sich öffentlich von seinem Orden, den Jesuiten, lossagen und sie verlassen würde. Delp war ihnen ein Dorn im Auge: wegen der Schärfe seiner

Gedanken und des Freimuts seiner ganzen Persönlichkeit. So war der Prozess gegen ihn von Anfang an auf Vernichtung seiner Existenz angelegt, obwohl man ihm keine Beteiligung am Attentat vom 20. Juli 1944 gegen Hitler nachweisen konnte. Man hasste ihn und seinesgleichen, wie er selbst nach der Verkündigung des Todesurteils gegen ihn schreibt, wegen ihrer „freien Gebundenheit“ im Glauben und konkret im Orden: „weil man sie fürchtet als Vorwurf und Frage in der eigenen anmaßenden, pathetischen Unfreiheit.“ (112) Daher das verführerische Angebot der „Freiheit“ gegen die Lossagung vom Orden und damit letztlich vom Glauben. Im Grunde aber ging es nicht um Freiheit, sondern um die öffentliche Brechung der Persönlichkeit. Wie bei der letzten Versuchung Jesu durch den Teufel im heutigen Evangelium: „Das alles will ich dir geben, wenn du dich vor mir niederwirfst und mich anbetest.“ (Mt 4,9)

Die letztentscheidende Frage der Freiheit ist die Frage nach der Treue und der Anbetung. Es ist die Frage nach der inneren, persönlichen Freiheit als Treue zu sich selbst, zur erkannten Wahrheit und Gerechtigkeit. Für Alfred Delp war Gott der Grund und Garant der Freiheit schlechthin gegen alle Götzen dieser Welt, die ihre Macht einsetzen, um die Menschen für ihre Zwecke zu korrumpieren, und sie nicht selten in ihrem Wahn mit in den Abgrund reißen.

Es ist deshalb die Quintessenz seiner ganzen Lebens- und Glaubenserfahrung, in der die wunderbare Größe der christlichen Freiheit aufleuchtet, wenn Alfred Delp schreibt: „Brot ist wichtig, Freiheit ist wichtiger, am wichtigsten aber die ungebrochene Treue und die unverratene Anbetung.“

Liebe Schwestern und Brüder, wir stehen wieder am Anfang der österlichen Bußzeit. Das eigentliche Thema dieser Zeit ist aber nicht das Fasten und Verzichten, sondern die Freiheit, zu der Gott uns durch diese Mittel führen will. Es geht um uns selbst, um die ungebrochene Treue, um den inneren Raum der Unbestechlichkeit und Unantastbarkeit unserer Würde. Es geht um den Raum der Heiligkeit des Lebens in dieser Welt, die in der Arroganz ihrer Macht alles zu beherrschen beansprucht. Die Anbetung Gottes ist und bleibt der beste Weg, dieser Anmaßung zu widerstehen, der beste Weg in die Freiheit und für ein gutes Leben für alle.

„In einer halben Stunde weiß ich mehr als Sie“, soll Alfred Delp unmittelbar vor seiner Hinrichtung zu seinem Gefängnispfarrer gesagt haben. Das war nicht einfach nur flüchtig da-hingesagt. Das war freie, ungebrochene Überzeugung. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen von Herzen eine gesegnete Fastenzeit und die österliche Erfahrung des Sieges über die Knechtschaft des Todes.

Ihr

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

16 Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst

Am Freitag, den 27.03.2026 wird Herr Weihbischof em. Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier zwei Priesterkandidaten, einer Bewerberin aus dem Kreis der Pastoralreferent/innen und einer Bewerberin aus dem Kreis der Gemeindereferent/innen die Beauftragung zum Akolythen- bzw. Lektorendienst erteilen. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

17 Wahlauf ruf der evangelischen und katholischen Kirchen in Rheinland-Pfalz zur Landtagswahl am 22. März 2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 22. März 2026 sind Sie aufgerufen, den neuen Landtag zu wählen. Als Kirchen in Rheinland-Pfalz appellieren wir an Sie: Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und entscheiden Sie mit über die Zukunft unseres Bundeslandes!

Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl übernehmen Sie Verantwortung – für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, für eine lebendige Demokratie und für einen sozialen Rechtsstaat. Freie, gleiche und geheime Wahlen sind dafür unverzichtbar. Sie sind ein kostbares Gut, das es zu schützen und zu nutzen gilt. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die Legitimation der Gewählten und verleiht dem künftigen Landtag ein starkes Mandat.

Die Herausforderungen in Rheinland-Pfalz sind groß und vielfältig. Dazu gehören die Gestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturwandels in Stadt und Land; mehr Chancengerechtigkeit in Kitas, Schulen, Ausbildung und Studium; soziale Sicherheit und Teilhabe für alle Menschen – für Geringverdienende, für ältere Menschen, Kranke und Menschen mit Behinderung; und nicht zuletzt die Bewältigung der Folgen des menschengemachten Klimawandels.

Auf diese Fragen gibt es keine einfachen Antworten. Umso mehr braucht es Politikerinnen und Politiker, die sich an klaren Werten orientieren und sachlich argumentieren; die respektvoll miteinander umgehen und gemeinsam nach Lösungen suchen; die einem solidarischen Miteinander und einer guten Zukunft für alle Menschen in unserem Bundesland dienen.

Wir danken allen Frauen und Männern, die sich in der zu Ende gehenden Legislaturperiode als Abgeordnete oder als Mitglieder der Landesregierung für das Gemeinwohl und die Demokratie eingesetzt haben. Ebenso danken wir allen Kandidatinnen und Kandidaten, die bereit sind, in den kommenden fünf Jahren Verantwortung für unser Land zu übernehmen.

Mit unserer gemeinsamen Kampagne „Aufstehen für ...“ machen wir deutlich: Menschenwürde, Offenheit und Solidarität sind tragende Säulen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft – heute und in Zukunft. Deshalb bitten wir Sie: Prüfen Sie bei Ihrer Wahlentscheidung sorgfältig, ob Programme von Parteien und öffentliche Äußerungen von Kandidierenden die Würde jedes Menschen achten, den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und ein friedliches sowie gerechtes Miteinander fördern.

Gehen Sie wählen! Stehen Sie mit uns auf für Menschenwürde und Demokratie!

Bischof Dr. Stephan Ackermann
Bistum Trier

Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Bischof Dr. Georg Bätzing
Bistum Limburg

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bistum Speyer

Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bistum Mainz

Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbistum Köln

Präses Dr. Thorsten Latzel
Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst
Evangelische Kirche der Pfalz

18 Profanierung Maria Königin in Hüffler

Profanierungsdekret

Az.: Z/3-7/2/2025

Die Pfarrei Hl. Remigius Kusel hat ihren Bestand an Kirchen überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien die Abgabe der 1956 errichteten Kirche Maria Königin in Hüffler zu profaner Nutzung beschlossen. Der Gemeindeausschuss wurde gehört; Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme mehrheitlich beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche Maria Königin in Hüffler wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 06.03.2026, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 04.03.2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

19 Profanierung St. Joseph in Steinbach a. Glan

Profanierungsdekret

Az.: Z/3-7/3/2025

Die Pfarrei Hl. Remigius Kusel hat ihren Bestand an Kirchen überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien die Abgabe der 1936 errichteten Kirche St. Joseph in Steinbach a. Glan zu profaner Nutzung beschlossen. Der Gemeindeausschuss wurde gehört; Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme mehrheitlich beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Joseph in Steinbach a. Glan wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 20.03.2026, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 04.03.2026

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

Bischöfliches Ordinariat

20 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: *Arbeitshilfen*

Nr. 348

Christlich-muslimische Beziehungen in Deutschland

Die Frage nach dem Verhältnis zum Islam hat für die katholische Kirche in Deutschland schon länger praktische Relevanz. So hat die Deutsche Bischofskonferenz seit 1982 insgesamt drei Handreichungen zum Zusammenleben von Christen und Muslimen herausgegeben, zuletzt 2003.

In den vergangenen Jahren hat sich das muslimische Leben in Deutschland weiterentwickelt. Auch der starke Fokus, den Papst Franziskus auf die christlich-muslimische Begegnung legte, hat Auswirkungen auf das Dialoggeschehen in Deutschland. Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Bischofskonferenz eine neue Arbeitshilfe zum christlich-muslimischen Dialog veröffentlicht. Sie vermittelt grundlegendes Wissen und beleuchtet die spezifischen Gegebenheiten des deutschen Kontextes.

Ebenso ist sie als „Dialog-Kompendium“ angelegt, das praktische Hinweise zu Einzelfragen des Zusammenlebens von Christen und Muslimen gibt. Adressaten sind neben Multiplikatoren des interreligiösen Dialogs alle, die mit Fragen der christlich-muslimischen Begegnung zu tun haben (z. B. in Gemeinden, Wohlfahrtsverbänden oder Bildungseinrichtungen) oder sich dafür interessieren.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Dr. Joachim Reger mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zur priesterlichen Mithilfe in der Pfarrei Frankenthal Hl. Dreifaltigkeit beauftragt.

Mit Wirkung vom 15. April 2026 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer Martin Seither zur pastoralen Mithilfe im Dekanat Donnersberg beauftragt.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Thomas Ott mit Wirkung vom 1. März 2026 zum Administrator der Pfarrei Speyer Pax Christi ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Martin Seither mit Wirkung vom 15. April 2026 zum Hausgeistlichen im Kloster Gethsemani in Dannenfels ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Prodekan Peter Heinke mit Wirkung vom 1. Juli 2026 zum Administrator der Pfarrei Thaleischweiler-Fröschen Hl. Cyriakus ernannt.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Verzichtserklärung von Weihbischof Otto Georgens angenommen und ihn mit Wirkung vom 2. Dezember 2025 als Dompropst an der Kathedrale zu Speyer entpflichtet. Zugleich hat er ihn mit Wirkung vom 2. Dezember 2025 von seiner Aufgabe als Bischofsvikar für weltkirchliche Aufgaben entpflichtet. Damit ist auch seine Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat erloschen.

Auch die Verzichtserklärung von Domdekan Dr. Christoph Maria Kohl auf das Kanonikat an der Kathedrale zu Speyer, die Dignität und sein Amt als Summus Custos hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 angenommen. Damit ist auch seine Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat erloschen.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Verzichtserklärung von Domkapitular und Dompfarrer Matthias Bender auf das Kanonikat an der Kathedrale zu Speyer und auf die Dompfarrei mit Wirkung vom 28. Februar 2026 angenommen. Damit erlischt auch seine Mitgliedschaft im Allgemeinen Geistlichen Rat.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Verzichtserklärung von Domdekan Dr. Georg Müller auf das Amt als Bußkanoniker an der Kathedrale zu Speyer zum 28. Februar 2026 angenommen.

Ebenso hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer Martin Seither mit Wirkung vom 15. April 2026 als Geistlichen Begleiter der Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en und als Spiritual am Bischöflichen Priesterseminar St. German in Speyer entpflichtet.

Schließlich hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Verzichtserklärung von Pfarrer Ulrich Weinkötz auf die Pfarrei Bexbach Hl. Nikolaus mit Wirkung vom 15. November 2026 angenommen.

Bestellung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Domkapitular i.R. Matthias Bender mit Wirkung vom 1. März 2026 zum Bußkanoniker an der Kathedrale zu Speyer bestellt.

Wahlbestätigung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl des Domkapitels vom 2. Dezember 2025 von Domkapitular Dr. Georg Müller zum Domdekan und seine Bestellung zum 1. Januar 2026 für die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

Versetzungen

Gemeindereferentin Jutta Klein wird mit Wirkung vom 1. Februar 2026 zur Dienstleistung der Pfarrei Kirchheimbolanden Hl. Anna zugewiesen.

Diakon Johannes Müller wird mit Wirkung vom 1. März 2026 dem Referat I/23 Gefängnisseelsorge zugewiesen. Sein Einsatz erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal.

Gemeindereferentin Petra Benz wird zum 1. Juni 2026 zusätzlich zur Dienstleistung dem Referat I/13 Gemeindebildung/Querschnittsaufgaben, Aufgabenbereich 2 Grunddienste/Katechese zugewiesen.

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Domkapitular und Dompfarrer Matthias Bender mit Wirkung vom 28. Februar 2026 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Gerhard Kolb mit Wirkung vom 1. September 2026 in den Ruhestand versetzt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Ulrich Weinkötz mit Wirkung vom 15. November 2026 in den Ruhestand versetzt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Zum 31. Januar 2026 ist Studiendirektorin i. K. Birgitta Greif, Leiterin der Abteilung II/2 Religionsunterricht HA II, aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.